



**Beschluss Nr. 1091/2010**

Schwyz, 19. Oktober 2010 / ju

**Benachrichtigungsrecht bei Eintritt der Schüler und Schülerinnen der Stufe Sek 2**  
Beantwortung des Postulats P 7/10

**1. Wortlaut des Postulats**

Am 22. März 2010 haben Kantonsrätin Gabriela Keller sowie die Kantonsräte Adrian Dummermuth und Patrick Notter folgendes Postulat eingereicht:

*„Die Schülerinnen und Schüler der Stufe Sek 2 treten in der Regel im Laufe der Ausbildung in die Volljährigkeit ein. Es ändert sich dadurch das dreiseitige Verhältnis von Schule/Schüler/Eltern in ein zweiseitiges Schule/Schüler bzw. bei der Berufsbildung zu einem Dreiparteien-Verhältnis Schule/Schüler/Lehrbetrieb.“*

*Dies hat zur Folge, dass namentlich bei Problemfällen in der Ausbildung der wichtige Informationskanal Schule-Eltern verloren geht. Zusätzlich ist zu bedenken, dass sich die Schüler trotz der eingetretenen Volljährigkeit in einem eher delikaten Lebensabschnitt befinden. Ihr Freiheitsdrang und ihre Suche nach neuen Erfahrungen sind recht erheblich und vermag gewisse Unstetigkeiten zu begünstigen. Um eine weiterhin adäquate Beratung und Begleitung der Schüler durch die Eltern zur Erlangung des angestrebten Berufs- oder Ausbildungsabschlusses aufrecht zu erhalten, ja überhaupt zu ermöglichen, sind sie auf eine entsprechende Information der Schule angewiesen. Dies umso mehr, als sie gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB als Eltern nach wie vor für deren Unterhalt bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung aufzukommen haben.“*

*Kann den Schulträgern der Stufen Sek 2 das Recht eingeräumt werden, im Bedarfsfalle die Eltern von volljährigen Schülern und Schülerinnen über deren Schulleistungen und das Schulverhalten zu benachrichtigen, solange sie für deren Unterhalt zumindest teilweise aufkommen?*

*Wir ersuchen, den Regierungsrat zu prüfen, ob in der Schulgesetzgebung eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen ist.*

*Wir danken dem Regierungsrat für eine speditive Behandlung des Postulats.“*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

Gemäss Art. 14 ZGB ist mündig, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mündigkeit bedeutet, das Erwachsensein in rechtlicher Hinsicht. Sie steht für das Erreichen eines bestimmten Alters als Ausdruck einer vermuteten genügenden Reife der Person sowie des damit einhergehenden Rechts auf Selbstbestimmung. Mündige Personen erreichen die Handlungsfähigkeit und damit die volle privatrechtliche Selbstverantwortlichkeit. Die elterliche Sorgepflicht fällt weg. Ist eine Person 18-jährig und urteilsfähig, besitzt sie die Fähigkeit, im Rahmen des Gesetzes unbeschränkt Rechte zu begründen und für ihre Verpflichtungen in Anspruch genommen zu werden. Sie hat voll für ihre Handlungen im gesamten Bereich des Rechtslebens einzustehen.

Grundsätzlich entfällt mit der Mündigkeit die voraussetzungslose Unterhaltpflicht der Eltern. Damit aber die berufliche Ausbildung der Jugendlichen nicht gefährdet wird, sieht Art. 277 Abs. 2 ZGB vor, dass das Kind, das bei Eintritt der Mündigkeit noch keine angemessene Ausbildung hat, von seinen Eltern während der Dauer seiner Ausbildung Unterhalt verlangen kann, bis diese ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Vorausgesetzt wird, dass diese Leistungen den Eltern nach den gesamten Umständen zumutbar sind.

Mit Mündigkeit des Kindes ist der Erziehungsauftrag der Eltern grundsätzlich abgeschlossen. Es macht daher keinen Sinn, in einem isolierten Punkt, nämlich bezüglich Informationsrecht der Eltern in die bundesrechtlichen Bestimmungen des Personenrechts eingreifen zu wollen. Die Schulen der Sekundarstufe II haben eine langjährige Erfahrung im Umgang mit der Mündigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler während der Ausbildungsdauer. So ist es heute gängige Praxis, dass die Schulen den 18-Jährigen ein Formular unterbreiten, worin diese bestätigen können, dass sie den Eltern eine Informationsvollmacht erteilen. Verweigern sie diese, so werden die Eltern durch die Schulleitung darüber informiert und danach läuft die weitere Information / Kommunikation direkt zwischen Schule und der mündigen Schülerin resp. dem mündigen Schüler. Gemäss Auskunft der Schulen handelt es sich lediglich um eine geringe Zahl von Schülerinnen und Schüler, die ihren Eltern diese Vollmacht nicht erteilen. Oftmals erfolgt dies gar im Einverständnis der Eltern, als bewusster Schritt in Richtung mehr Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. In jedem Falle aber können Eltern über Disziplinarmassnahmen der Berufsfachschulen und der Mittelschulen informiert werden (§ 19 MSV, § 39 VBBW).

Wollen Eltern weitere Informationen über Schulleistungen und Schulverhalten ihrer mündigen Kinder erhalten, soll dies nach Ansicht des Regierungsrats unter den Beteiligten (Eltern/Kind) direkt ausgehandelt werden. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage in diesem Bereich kann die allfälligen Probleme in der Eltern-Kind-Beziehung nicht lösen und zudem betrifft diese Problematik eine doch eher geringe Anzahl von Familien. Die Eigenverantwortung und Reife der mündigen Jugendlichen sollen ernst genommen und in der Familie auch thematisiert werden. Wenn ein Kind schulhaft seine Pflichten gegenüber den Eltern nicht wahrnimmt (Art. 272 ZGB: Eltern und Kinder sind einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert.), dann wird auch die Unterhaltpflicht der Eltern nicht mehr bestehen.

Insgesamt kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass in diesem Bereich keine nähere Prüfung zu erfolgen hat.

## **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P7/10 nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons - und Regierungsrates; Bildungsdepartement (4); Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Peter Gander, Staatsschreiber